



HESSEN

REGULIERUNGSKAMMER HESSEN

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-60-05-01-00001#2026-0001

Beschluss-Nr.: 65/2026

Anhörungsentwurf vom 16.07.2026

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV

wegen der

**Zweiten Festlegung zur Verlängerung bestimmter Regelungen der
Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des
Erdgastransports („VOLKER“); § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a der Anreizregulierungsverordnung**

hat die Regulierungskammer Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

– RegKH –

durch

die/den (stellvertretenden) Vorsitzende/n N.N.,

die/den Beisitzer/in N.N. und

die/den Beisitzer/in N.N.

gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG im
Zuständigkeitsbereich der RegKH

am [Datum] beschlossen:

1. Tenorziffer 2 Satz 2 des Beschlusses 312/2022 mit dem Aktenzeichen: III-075-s-20-01-02#001 vom 28.12.2022 wird dahingehend abgeändert, dass die Tenorziffer 1d) des genannten Beschlusses für Kosten aus Schadensereignissen gilt, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 30.09.2027 resultieren.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Die RegKH hat am 28.12.2022 einen Beschluss (Aktenzeichen III-075-s-20-01-02#001) zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) erlassen. Gegenstand dieses Beschlusses war u.a. eine Regelung, nach der Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht,

als volatile Kosten gelten, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen. Diese Regelung sollte für Kosten aus Schadensereignissen gelten, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 31.03.2024 resultieren. Hintergrund war die zum Entscheidungszeitpunkt kritische Versorgungslage im deutschen Marktgebiet, der u.a. durch die Erleichterung von Gaseinspeisungen aus Frankreich begegnet werden sollte.

Mit Beschluss vom 10.09.2024 (Aktenzeichen 0458-RKH-023-a-60-05-01-00001#002) verschob die RegKH den Stichtag für berücksichtigungsfähige Gaseinspeisungen auf den 30.09.2026. Grund dafür war, dass sie bis zur erwarteten Inbetriebnahme aller geplanten Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) noch eine Versorgungslücke bis zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 für möglich hielt und deshalb weiterhin die Einspeisung von Gasmengen aus Frankreich zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit ermöglichen wollte.

Die RegKH hat am 15.07.2026 von Amts wegen ein Verfahren zur Verlängerung eingeleitet und infolgedessen einen Beschlussentwurf im Internet sowie im Staatsanzeiger des Landes Hessen, welches als Amtsblatt der RegKH fungiert, veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur ist über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Den betroffenen Netzbetreibern wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

[Hier Ergebnisse der Anhörung einfügen und darauf eingehen.]

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG (heute Art. 76 Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und

insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2

Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die RegKH nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 78 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösbergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende

Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Adressatenkreis

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG in der Zuständigkeit der RegKH, die gemäß § 1 ARegV der Geltung der Anreizregulierung unterliegen.

3. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen vom 27.05.2013 die RegKH, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilternetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilternetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

4.1. Ermächtigungsgrundlage

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die RegKH zu volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV Anordnungen treffen. Die RegKH kann darüber hinaus Vorgaben zu Verfahren machen, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Anordnung kann sich an einen Netzbetreiber oder eine Gruppe von Netzbetreibern richten.

4.2. Inhalt der Regelung

Mit diesem Beschluss wird die bisherige Begrenzung der Einstufung von Schadensersatzkosten aus der Einleitung nicht regelkonformen Gases in das deutsche Fernleitungsnetz als volatile Kostenanteile bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 verlängert. Hintergrund ist, dass es nach Auffassung der Beschlusskammer weiterhin hinreichend plausibel erscheint, dass hierunter fallende Gasmengen aus Frankreich noch bis zu diesem Zeitpunkt zur Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit benötigt werden könnten. So wurden auch im Gaswirtschaftsjahr 2025/2026 Mengen von Frankreich nach Deutschland importiert. Spätestens mit dem weiteren Ausbau der in Deutschland vorhandenen LNG-Kapazitäten entfällt die Notwendigkeit dieser Mengen. Der maßgebliche Ausbau sollte voraussichtlich bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2026/2027 erfolgt sein.

Die RegKH hat sich vor diesem Hintergrund im Rahmen ihres Ermessens dazu entschieden, die als Ausnahmeregime angelegte Regelung bis zum 30.09.2027 zu erstrecken. Auch wenn die Notwendigkeit französischer Importe mit den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht sicher eruiert werden kann, erachtet sie die Versorgungssicherheit als so gewichtiges Gut, dass sie die entsprechenden Risiken so gering wie möglich zu halten beabsichtigt. Die Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die tatsächliche Entstehung von Schäden bei Anschlusskunden zu unterbinden.

5. Kosten (§ 91 EnWG)

Die Entscheidung ergeht nach § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG gebührenfrei.

6. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

Da die Festlegung gegenüber allen Netzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der RegKH erfolgt, die gemäß § 1 ARegV der Geltung der Anreizregulierung unterworfen sind, nimmt die RegKH, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, anstelle der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der RegKH und im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Amtsblatt der RegKH bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den [Datum]

[Namen]

[Unterschriften]